

menden Enten besetzte Balken, im 2. gol. Viertel d. Hüter (MWB. 1, 124), auf dem goldenen Flügel so wiederholt, daß der rechte Halbflug die Hälfte des blauen Balkens mit der links hin schwimmende Ente, der linke die andere Hälfte mit der rechts hin schwimmenden Ente enthält; der silberne Sparren auf jedem Halbfluge d. v. Speckmann (ES. 2, 19); der gewellte silberne Balken in blau einmahl auf jedem blauen Halbfluge und noch einmahl in blauem Schilde zwischen den Halbflügen auf dem linken Helme d. de Carmos v. Ontheim (ES. 8, 5) u. s. w.

Deßgleichen in den Fahnen, z. B. auf jeder der vier auf den Helm ausgebreitet gestellten Fahnen das ganze Wappen der Bschellen (C. 3, 14), in jeder der zwei Fahnen wiederholt das W. des 2. u. 3. B. im Schilde d. Gr. v. Wyllich u. Lottum (ES. 1, 7); in der rechten Fahne der Balken aus dem 2. u. 3. B., in der linken das W. im ersten und vierten B. entgegengesetzt wiederholt, der Gr. Mamuca (ES. 1, 8); in beiden von den schildhaltenden Löwen gehaltenen Fahnen das ganze Wappen im Schilde wiederholt, der Fr. v. Rosen und v. Harhe (ES. 1, 10); in großer Zivelfahne das W. aus dem 1. u. 4. Viertel d. Gr. Truchseß zu Waldburg (ES. 1, 30), in drei Fahnen das ganze W. d. Gr. v. Verlaymont (ES. 2, 4), in zwei dergl. Fahnen die beiden mittlen Wappen von den sechs im Schilde vereinigten richtig gegen einander gestellt, wie im Schilde d. Gr. v. Geanini (ES. 2, 4) u. s. w. Selten und merkwürdig ist der Farbenwechsel in dem auf dem Helme wiederholten Wbilde. So ist oben im Schilde d. Bureartus (C. 4, 37), ein wachsender schwarzer Greif auf den Pranken einen rothen Thurm tragend, auf dem Helme ganz eben so, nur roth und der Thurm schwarz. Das Weitere von den Fahnen selbst unter den Oberwappen hinten an seinem Orte.

Solche Wiederholung der Wappen und Wappenbilder auf den Helmen und Helmzierden, in den Fahnen, und eben so einzelner Wbilder frei stehend und überhaupt die Oberwappen sind in Deutschland eine sehr gewöhnliche Sache geblieben, und da man daraus, wie eine Menge von Beispielen im Vorhergehenden beweisen, und im Abschnitte von den Helmzierden und Helmedecken noch weiter beweisen werden, vieles zum Verständnisse und zur Erklärung der Wappen im Schilde entnehmen kann: so behält man sie wenn Wappen vollständig dargestellt werden sollen mit Recht bei, während sie in England (wo jedoch die vom Schilde abgesetzten die Helme mit ihren Zierden vertretenden crests gewöhnlich sind) Frankreich, Niederland, Belgien, Italien etc., in den Wappenbüchern wenigstens, mehr oder weniger außer Gebrauch gekommen sind.

10. Von der Ordnung der in einem und demselben Schilde zu vereinigenden verschiedenen Wappen.

§. 94. Eine andere bei Vereinigung mehrerer und verschiedenartiger Wappen in einem Schilde zu betrachtende Sache ist die Aufeinanderfolge der einzelnen Wappen. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß das vornehmste oder für das vornehmste gehaltene Wappen, aber nicht wegen seines Bildes oder seiner Farben, die erste Stelle einnehme, und mit den an Range abnehmenden Wappen die folgenden Stellen, die zweite, dritte etc. besetzt werden. Allein bei den verschiedenen Arten der Wappen in Ansehung der Familien, der Amt-, Würde- und Standesverhältnisse so wie auch der Staatsverhältnisse ist die Meinung darüber, welches von diesen für das vornehmste zu achten sei, und welche Stelle die vornehmste sei, verschieden und darum findet man in dieser Hinsicht keine Uebereinstimmung und Festigkeit. Denn dem einen gilt das Familienwappen mehr als das Amt- und Würdewappen, dem andern das empfangene Ehren- oder Gnadenwappen etc. und setzt demnach das eine oder das andere in die rechte oder obere Hälfte und in mehr zusammengesetzten Wappen in das erste Feld als das vornehmste, oder in den aufgelegten Mittelschild u. s. w.

In den Familienverhältnissen wird überall dem Wappen des Mannes die erste Stelle, der Frau die zweite eingeräumt, dasselbe findet Statt, wenn das väterliche und mütterliche Wappen in einem Schilde vereinigt werden soll, und man wählt in jedem Falle diejenige Art der Vereinigung, die für die Beschaffenheit der einzelnen Wappen am besten paßt.

In längsgetheiltem Schilde also setzt man das Wappen des Mannes in die rechte, in quergeheiltem in die obere Hälfte im gevierten ins erste u. vierte Viertel oder Feld, im schräggevierten Schilde oben und unten hin, dasjenige der Frau also in die linke oder untere Hälfte ¹⁾, im gevierten ins zweite und dritte Viertel, im schräggevierten Schilde an die rechte und linke Seite. So führt schon die Gräfin Philippine von Haynau, Gemahlin des Gr. Johann v. Avesnes, Gr. v. Haynau, auf dem gelängten Schilde in ihrem Gegeniegel v. J. 1289. rechts das W. ihres Gemahles, und links das ihrige (Vr. g. 55. u. p. 345). Auch sieht man auf Siegeln das Wappen der Frau in einem Schildhaupte, und nach Upton soll derjenige, welcher von der Mutter mehre Erbschaften erhalten hat, ihre Wappen in einem Schildhaupte führen. Sollen mit dem väterlichen und mütterlichen, auch noch die Wappen der Großältern vereinigt werden, so bringen die Spanier nach de Av. 159 f. die beiden ersten in das erste und zweite, die beiden andern in das dritte und vierte Viertel eines gevierten Schildes. Mit weiteren Verwandtschaftswappen wird dann so fortgefahren und es werden sechs gesetzt in zweimahl drei Felder (in einem einmahl längs und 2mahl quergeheiltem Schilde) reihenweise, acht in viermahl zwei Felder (im 3mahl längs- u. 1mahl quer-getheilten Schilde), zehn in fünfmal zwei Felder, zwölf in viermahl drei Felder, sechszehn in viermahl vier Felder, oder in einen geviert-geviert genannten Schild (Fr. *ecartelé et contreécartelé*). Bei fünf, sieben, neun und elf W. u. s. f. wird das erste immer in einem Mittelschilde dem 2×2 , 3×2 , 4×2 u. c. getheilten Schilde aufgelegt.

Die Engländer führen gleichfalls rechts oder vorn des Mannes, links oder hinten der Frau Wappen, und es bleibt auch so wenn die Frau Wittve wird, und vereinigen mit ihren Wappen, wenn sie mehre Frauen gehabt haben, nicht selten auch die verschiedenen Wappen derselben, so, daß sie die linke Hälfte des Schildes quer theilen und in die obere Hälfte das der ersten und in die untere das der zweiten Frau setzen, oder sie theilen den Schild zweimahl längs und setzen ins erste Drittel ihr eigenes Wappen, ins zweite das der ersten und ins dritte das der zweiten Frau, für dreier Frauen Wappen wird die linke Schildhälfte quer getheilt, die obere Hälfte davon wieder längs getheilt und hier rechts der ersten, links der zweiten, und unten hin der dritten Frau Wappen gesetzt; kommt noch das Wappen einer vierten hinzu, so wird die linke Schildhälfte geviert. So nach Guillim p. 398. Nach Neuern, T. 18. N. 15. 4. 5. (Cl. t. 13. u. p. 63) wird zur Vereinigung mit dreier Frauen Wappen der Schild quer getheilt, die obere Hälfte längs gedrittelt, in der Mitte das W. des Mannes, rechts das der ersten, links das der zweiten und unten das der dritten Frau; ja ihre Vorsorge gehet so weit, daß sie für bis zu siebenmahl beweihte Männer, die Folge der Wappen dieser Frauen im Schilde bestimmen, und den Schild dazu mit einem Felde für den in so viele Felder als Frauen sind theilen T. 18. N. 15. 6—10. Solche Vereinigung findet Statt, wenn man Nachkommenschaft hofft, für welche das mütterliche Erbtheil mit dem väterlichen vereint werden soll. Hat der Mann eine Erbin zur Frau, so wird ihr Wappen in einem Mittelschilde aufgelegt als ein Anspruchswappen, und der Erbe solcher Aeltern führt die älterlichen Wappen geviert, das väterliche im ersten und vierten, das mütterliche im zweiten u. dritten Viertel. Eine Wittve nimmt den in England noch gebräuchlichen Rautenschild der Frauen an und führt darin wie in der Ehe rechts das W. des verstorbenen Mannes, links das ihrige, als eine Erbin aber führt sie das ihrige in gewöhnl. Schilde dem Wappen des verstorb. M. in dem Rau-

1) Mit franz. Artigkeit will Gilbert de Varennes (nach Sp. 1. S. 106. S. 77) diese Stellung des Frauenwappens nicht gelten lassen *puis qu'elle n'a pas été formée du pied de l'homme, mais a été tirée selon l'écriture de son côté, sondern weist ihm die linke Seite an puis qu'elle doit être cherie non comme une servante, mais comme une compagne.*

tenſchilde aufgelegt, als eine wieder freie und Heirathbare, die wenn ſie wieder Heirathet, in gewöhnlichem längsgetheiltem Schilde hinten ihr Wappen, vorn gequert oben d. W. des erſten, unten das des 2. Mannes führt. Für mehre Männer ſcheint man nicht vorgeſorgt zu haben.

Soll eine Vereinigung durch Auflegung geſchehen, ſo dient für das vornehmere W. der Hauptſchild, für das andere der Mittelschild. Doch finden ſich auch Beiſpiele davon, daß das geringere Wappen zu einem Schildhaupte gemacht, wie in dem vorhin angeführten Wappen, oder in Geſtalt eines andern Heroldsbildes aufgelegt wird, wie z. B. der Latimer T. 12, 46. als Linkbalken, das Wappen ſeiner Frau. Dergleichen Auflegung mißbilliget zwar Guillim (p. 398) indem er ſolche Anordnung *obscurely marshalled* nennt, weil man nicht wiſſe, ob das untere oder obere das Wappen des Mannes oder der Frau (das väterliche oder das mütterliche) ſei, die aber doch deutlich genug iſt, wenn es als Regel befolgt wird, das Hauptwappen unterzulegen. Nach de Av. 2, 80 führt Loyseau Ritterwappen an, in welchen das Wappen der Frau nach einem alten Gebrauche in einer untern Vierung dem Wappen des Mannes aufgelegt iſt.

Iſt die Frau von vornehmerem Stande als der Mann, ſo ſellen die Engländer das Wappen derſelben in einem Rautenſchilde mit allem Zubehör unter einem Wappenmantel, mit Schildhaltern zc. zur Linken des Wappenschildes des Mannes. Auch wird wohl in ſolchem Falle dem Wappen der Frau die erſte Stelle eingeräumt, was aber wegen der Unſicherheit, welche dies in die Sache bringt, zu vermeiden iſt. Eben ſo werden des Mannes und der Frau Wappen in ihren eigenen Schilden bloß an einander geſchoben oder gelehnt, wenn des Mannes Wappen mit einem Ordensbände zc. umgeben iſt. Wird das Wappen des Mannes in einer Schildhälfte mit einem Borde verbunden, ſo bekommt ihn nur dieſe Schildhälfte, und in geviertem Schilde ins 1. u. 4. W. geſetzt, bekommt es den Bord ganz herum. Das Wappen einer Witwe wird gewöhnlich in einem Mittelschilde dem Wappen des Mannes aufgelegt, wie z. B. das Wappen der verwitweten Kurfürſtin von Sachſen Anna Sophia, einer dänischen Prinzessin, dem Kurfächſiſchen. Dagegen wurde dem Wappen der Gemahlin des Herzogs Georg des Würtigen zu Sachſen, einer polniſchen Prinzessin, dem polniſchen als dem vornehmeren das ſächſiſche in einem Mittelschilde aufgelegt.

Eine Tochter führt im Allgemeinen das väterliche Wappen, bei Engländern u. Franzoſen, bei den Letzten wenigſtens vormahls in einem Rautenſchilde, der in Deutſchland nicht gewöhnlich iſt. Nach Sculier (bei de Av. 2, p. 81) ſollen in Frankreich vormahls unverheirathete Töchter in der linken Hälfte eines Rautenſchildes, die linke Hälfte ihres väterlichen Wappens geführt und die rechte Hälfte des Rautenſchildes für das Wappen eines künftigen Gemannes ledig gelassen haben ¹⁾. Das in Folge einer Erbeinſetzung oder Anfindung angenommene und mit dem Familienwappen vereinigte Wappen erhält die zweite Stelle, z. B. im vereinigten Wappen der Ginanni Marocelli, und eben ſo der Abati Olivieri (Gin. tab. 5, 104. 105). In zuſammengeſetzten Wappen wird das Familienwappen als Hauptwappen, ſowohl des Mannes allein als auch mit dem der Frau vereinigt, gewöhnlich in einem Mittelschilde aufgelegt, z. B. d. F. v. Hornſtein, Dexe, Vogelius, Fürſt v. Brezenheim (ES. 2, 13. 14. 10, 6. 11, 1), oder ins erſte (u. vierte) Viertel gebracht, wie der F. v. Stein, von der Thann, Welſer zc. (ES. 3, 3. 2, 16. 3, 11) auch in die obere Hälfte des Schildes, z. B. d. v. Schmidt auf Altenſtadt (ES. 3, 17) u. ſ. w.

Sollen in einem Schild die Wappen der Aeltern, Großältern u. ſ. w. vereinigt werden, um gleichſam eine Stammtafel in Wappen darzuſtellen, ſo muß dabei auch eine beſtimmte Ordnung Statt finden und der Schild in die dazu erforderliche Anzahl von Feldern getheilt werden. Für die Wappen von 4, 8, 16, 32 zc. Ahnen eignet ſich die Vertheilung und weitere Theilung und Viertelung der Viertel am beſten; und will man nicht für 8 Ahnenwappen die

1) Wie dieſe Lediglaſſung ohne beſondere Bezeichnung verſtändlich ſein ſollte, iſt nicht abzusehen. Denn ganz weiß gelassen konnte dies ein Farbwappen, von Silber, vorſtellen, und der Vorſchlag des de Av. zu Bezeichnung des Ledigkeit eines der Metalle, Gold oder Silber, als ein Sinnbild der Reinheit anzuwenden, ändert in der Sache nichts.

Schildviertel längs oder quer theilen, sofern die dadurch entstehenden Felder für Aufnahme der Wappenbilder nicht ganz geeignet wären: so kann man füglich die 4 entferntern Ahnenwappen in einen gewierten Schild bringen und die der 4 nächsten in einem zweiten gewierten Schilde auflegen. Die natürlichste und üblichste Reihenfolge solcher Wappen in einem Schilde ist die, daß man mit dem väterlichen Wappen im ersten B. oder erstem Felde anfängt, darauf das mütterliche, dann das Wappen der Mutter des Vaters, darauf des Vaters der Mutter u. s. w. folgen läßt und nach Ausfüllung der ersten Querreihe im Schilde in der zweiten u. s. w. fortfährt.

Am häufigsten findet man das väterliche und mütterliche Wappen in gewiertem Schilde vereinigt, im 1. B. das väterliche, im 2. B. das mütterliche und jenes im 4. B. dieses im 3. wiederholt; aber sehr oft auch damit das großväterliche und großmütterliche vereinigt, so daß die älterlichen ins 1. u. 2. die großväterlichen ins 3. u. 4. B. gebracht werden.

So z. B. im Wschilde des Antonius von Notenhau der 1431 zum Bischofe von Würzburg gewählt wurde 1).

Conrad v. Notenhau = N. v. Seckendorf 3 Martin v. Redwitz = Elisab. v. Fuchs 4
 Enwig v. Notenhau 1 Felicitas v. Redwitz 2

Antonius v. Notenhau

also Notenhau im 1. Redwitz im 2. Seckendorf im 3. u. Fuchs im 4. B.

Für 8 Ahnenwappen theilt man den gewierten Schild noch 1mahl entweder in den vordern und hintern B. längs oder in den obern u. untern quer und setzt die Wappen von 1 bis 8 nach einander reihenweise entweder paarweise von den Aeltern, Großältern, Urgroßältern, oder man trennt sie und setzt in die vordere Reihe bei Längstheilung oder in die obere bei Quertheilung die Ahnenwappen von Vaterseite und in die untere oder hintere Reihe die von Mutterseite, z. B.

Rieneck = Sponheim 5 Hanau = Nassau 7 Werth. = Schwarzburg 6 Dettingen = Münsterberg 8

Rieneck Hanau Werthheim Dettingen 4
 Rieneck 1 Werthheim 2

Johann Gr. v. Rieneck 2)

also nach T. 18. N. 16. 1. entweder obere Reihe 1. 2. 3. 4. untere R. 5. 6. 7. 8; bei Absonderung der Ahnen von Vater und Mutterseite aber entweder bei Längstheilung wie T. 18. N. 16. 2. oder bei Quertheilung wie T. 18. N. 16. 3. Die Vereinigung dieser 8 Wappen vermittels Auflegung der vier ersten in einem gewierten Schilde zeigt T. 18. N. 16. 4. im aufgelegten Schilde 1. 2. 3. 4. im unterliegenden 5. 6. 7. 8. Bei Absonderung der väterlichen von den mütterl. Ahnen, würden in den Schild kommen 1. 3. 5. 7. in den untern 2. 4. 6. 8. In derselben Weise verfährt man ferner mit den Wappen von 16 Ahnen, z. B. dem folgenden des Johann Gottfried von Schaufen der 1609 zum Bischofe von Würzburg gewählt wurde 3), welche in einem viergewierten Schilde nach einander von 1 bis 16 eingereiht werden, und bei Absonderung der väterlichen Ahnen von den mütterlichen die väterlichen in die vordere Hälfte des Schildes 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 15. in die hintere: 2. 4. 6. 8. 10. 12. 14. 16.

1) Bei Salver Proben des hohen Teutschen Reichsabels Würzburg 1751. S. 257. 2) Salver S. 319. 3) Bei Salver 1c. S. 551.

Hans v. Marggr. Hieron. Magdal Hilthy Bertold Nereu. v. Dorostha Seirich Gumbert. Peter v. Nepula Gortung Marggr. Willhelm Marggr. Michan- v. Bertle Mo. v. Cronas- v. Schren- v. Born- Dert- v. Gricus v. Sobel v. Sichten- Minster v. Thins v. Mibra v. Geden- v. Schwel- v. Mentz gen helm 16	9 5 13 7 10 12 14 8	Hans Georg v. Mischen Johann Gottfried v. Mischen Barbara v. 5 Rosenber Peter von Sh- renberg Katharina 7 v. Oberlein Etschan v. Sobel Hans Sobel von Griebelstabt Brigitta Sobel v. Griebelstabt 2	1 3 1 6 4	Apollonia von 3 Sphenberg. Apollonia von 4 Mibra
--	--	--	-----------------------	---

Johann Gottfried von Mischen.

Auf Grabmählern werden die Wappenschilder von 4 Ahnen gewöhnlich in den Winkeln des viereckigen Steines, von 8 auf jeder Seite vier, 1. 3. 5. 7. u. 2. 4. 6. 8. angebracht, und das väterliche W. oft noch besonders ober- oder unterhalb der Darstellung an einer passenden Stelle. Zuweilen sind vier über und vier unter dem Bildnisse oder anderer Darstellung auf dem Haupttheile des Denkmahles angebracht, z. B. auf dem Grabdenkmale des Bischofes von Würzburg Friedrich v. Wirzburg bei Salver S. 480.

Sollte das Wappen eines Mannes u. seiner Frau in einem aufgelegten Schilde mit den W. ihrer Ahnen in einem und demselben Schilde verbunden werden so würden diese in 2 Klassen zerfallen und in dem untern Schilde in zweien Hälften, die des Mannes in die rechte der Frau in die linke, in so viele Felder als nöthig in einer der im Vorhergehenden angezeigten Weisen vertheilt werden, wie L. 18. N. 16. 5. nämlich in dem einem viergevierten Schilde aufgelegttem Mittelschilde das W. d. Mannes u. d. Frau, u. rechts die Ahnen des Mannes, links die der Frau. Bei einer Quertheilung des aufgelegten Schildes aber die des Mannes in die beiden obern, die der Frau in die beiden untern Reihen.

In andern Ländern wird es im Ganzen damit eben so, als nach allgemeinen Regeln, gehalten, wobei es jedoch an Abänderungen in manchen Stücken nach Erforderniß der Umstände, und an Eigenthümlichkeiten nicht fehlt. So bringt in England das Verhältniß der Erbtöchter manches Eigenthümliche mit sich. Davon folgende Proben: nach Dallaway zu S. 370 f.

1 John Fitzpayne. 2.

John Latimer. 1. = Amicia Tochter und Alleinerbin.

Thom. Latimer.

John Latimer führt seinem Wappenschilder den Rautenschild seiner Frau aufgelegt; sein Sohn im 1. u. 4. B. Latimer und das W. seiner Mutter, Fitzpayne im 2. u. 3. B.

2 John Horton. 2.

Isabel Horton = Thom. Eleonor Horton = James.

Miterbin Touchet 1. Miterbin. Cecil.

Geo. Touchet James Cecil.

Beide Männer f. ihr W. im 1. u. 4. B. das ihrer Frauen im 2. u. 3. B.

3 James Audley.

John Wroughton. = Anna Audley Erbin. 4.

Thom. Milles. = Eliza Wroughton Erbin. 3.

John Langley. 1. = Eleonor Milles Alleinerbin. 2.

Edward Langley.

E. Langley f. seines Vaters W. im 1., von Milles im 2. von Wroughton im 3. und von Audley im 4. B.

4 Robert Walford. 2.

Alan Grey. 2.

Anne Walford Erbin. 1. Frau. = John Gordon 1. = Emma Grey 2. f.

Eleonor Gordon. Anne Gordon. Osborn. 1. = Grey.

Beide Töchter Gordon f. im 1. u. 4. B. Gordon, im 2. u. 3. Walford; u. Osborn Grey im 1. u. 4. B. Osborn im 2. u. 3. B. Grey.

5 John Say = Anne Desmond. 4. William Trye.

Thomas Say. 2. = Isabel Berners Erbin. 3.

John Trye. = Anne Fitzalan Erbin. 2.

Johanna Say. 1. f. = Thomas Trye. 1. = Jane Byron 2. f.

Catharine Johanna Fitzalan Trye.

Töchter u. Erbinen von ihrer Mutter.

Beide Töchter f. geviert im 1. B. Trye, im 2. Say, im 3. Berners, im 4. Desmond, und Fitzalan Trye geviert im 1. u. 4. B. Trye, im 2. u. 3. Fitzalan.
 6 Roger Corbet 2.

Isabel Ford. 1. Frau. 2. = John Wynne 1. = Joyce Erbin. 2. 8.

Eliza Wynne. Jane Wynne Joyce Wynne.
 Eliza u. Jane Wynne f. geviert im 1. u. 4. B. Wynne im 2. u. 3. von ihrer Mutter Ford.; Joyce Wynne f. ebenfalls geviert im 1. u. 4. B. Wynne, im 2. u. 3. von der Mutter Corbet.

7 Thom. Morton 1. Mann. = Emma Denton 2. = Christopher Fell 2. M. 1.

Eliza. Dorothy. Charlotte. Will. Fell.
 Die 3 Töchter f. allein im Schilde Morton; W. Fell aber f. geviert im 1. u. 4. B. Fell, im 2. u. 3. Denton als Erbe von seiner Mutter.
 8 Simon Dorwell. 2.

James Ridley 1. M. 1. = Susan. Dorwell = Charles Powys 2. M. 1.

James Ridley Richard Powys.
 J. Ridley f. im 1. u. 4. B. Ridley im 2. u. 3. Dorwell als Erbe von seiner Mutter; R. Powys führt allein Powys aber nach dem Tode seines Halbbruders ohne Erben, geviert im 1. u. 4. B. Powys im 2. u. 3. als Erbe von seinem Großvater, Dorwell.

9 Philipp Marmion 3. = Joane Kilpeck Erbin. 4.

Al. Frevile 2. Jo. Kilpeck Pe. de Mount=N. de la Jam. de la = Maude de forte. Mare Plaunche. Haversham 7.

Baldwin Frev. = M. Devereux. John de Mountf. = Alice de la Pl. 6. Will. de la Pl.

Baldw. Frevile = Elizabet de Mountforte 5. To. (or John?) Buttetourt = Joh. Dudley 9.

Baldw. Frevile = N. d. of lord Strange. John Buttetourt = Joice de la Zouche 10.

Baldwin Frevile = Joice Buttetourt. Miterbin 8.

Hugh Willoughby. 1. = Margaret Buttetourt.

Richard Willoughby.

Phil. Marmion führt längsgetheilte vorn sein B. Feh, rothen Balken mit 4 Stäben schräggegittert sil. hinten das f. Frau Kilpeck schwarz, gestürztes silbernes goldgriffiges Schwert Joane Kilpeck Erbtöchter heirathete Alex. Frevile und dieser führte gelängt, vorn Gold, breitendiges Dreispitzenkreuz roth, hinten geviert im 1. u. 4. B. Marmion, im 2. u. 3. B. Kilpeck. Baldwin Frevile gelängt, vorn geviert im 1. u. 4. B. Frevile, im 2. B. Marmion, im 3. B. Kilpeck; hinten von Devereux, Silber rother Balken darüber 3 Rothrunde bei der Frau Lebzeiten. Baldwin Frevile, sein Sohn Baron of Henley in Arden f. gelängt, vorn geviert im 1. u. 4. B. Frevile, im 2. B. Marmion, im 3. B. Frevile, hinten auch geviert seiner Frau Wappen einer Erbin im 1. u. 4. B. Mountforte golden u. blau je 5 geschrägt, im 2. B. de la Plaunche, Silber besät mit Schindeln und goldgekrönten Löwen schwarz, im 3. B. Haversham blau, Balken zwischen 3, 3 gekreuzten Kreuzen silberu. Desselben Sohn B. Frevile Lord of Henley in Arden f. gelängt, vorn 2mahl gelängt, 1mahl gequert oben im 1. 8. Frevile, im 2. Marmion, im 3. Kilpeck, unten Mountforte, de la Plaunche u. Haversham, hinten f. Frau Wappen Strange, Silber 2 über einander schreitende rotte Löwen, roth gezunget und geklaet, bei ihren Lebzeiten. Sein Sohn ebenfalls Lord Henley in Arden f. gelängt, vorn wie sein Vater, hinten geviert seiner Frau Buttetourt einer Erbin Wappen im 1. u. 4. B. Buttetourt, Gold, eingeschupptes schwarzes Schrägkreuz, im 2. B. Dudley, Gold 2 über einander schreitende blaue Löwen, roth gezunget u. geklaet, im 3. B. de la Zouche roth, 4, 3, 2, 1 Goldmünzen. Seine Tochter

W. aufgelegt, als ein Graf dieses Hauses die erzbischöf. Würde hatte, und so in andern Wappen der Art mehr. Die englischen Bischöfe führen das bischöf. W. rechts mit ihrem eignen W. links vereinigt (Guill. p. 382. Por. p. 235. Cl. p. 67.) So sieht man auch auf dem Siegel Gerhards Bischofs von Hildesheim rechts das Hildesheimische und links des Bischofs eigenes Wappen, auf den Gegenseglern aber v. J. 1390 u. 1396 ist das Familienwappen dem der Hildesh. Kirche aufgelegt (Hein. 8, 10. 11. 13). Im neuern franz. Wapenwesen zeichnet die Erzbischöfe bloß ein gol. Kreuz in einer rechten blauen und die Bischöfe ein solches Kreuz in linker rother Vierung aus.

Was die Ehren-, Gnaden- und Schutzwappen betrifft, bestehend in dem Wappen, oder einem Wappentheile, Abilde des ertheilenden Fürsten etc., so wird ihnen — wenn sie nicht in eigenem Schilde aufgelegt werden, wie häufig geschieht, z. B. mit dem preuß. Adler auf dem Schilde der Fürstin von Kiegnitz, Gr. Danfelmann, Fernemont, Gofler, Gotter, Gurowski u. a. m. (PW. 1, 9. 32. 38. 40. 42. 86), mit dem erzhertzoglich Oesterreich. auf dem Adler d. Gr. Dbramowitz (ES. 8, 3) u. s. w. — gewöhnlich die erste Stelle in gehalbetem und geviertem Schilde, und dem Familien- u. andern Wappen die folgenden Stellen eingeräumt; z. B. die rechte Hälfte im W. d. Gr. Algarotti (PW. 1, 16) dem preuß. Adler; d. Vizzani (Gin. 4, 90. 5, 101) dem halben deutschen Reichsadler von Kaiser Friedrich IV. dem Franz Vizzani im J. 1469 verliehen, als er ihn und seine Nachkommen in den Grafenstand erhob; d. Guiccioli Erzbischofes u. Patriciers zu Ravenna (Gin. 38, 816. u. p. 310) dem Wappen des Papstes Benedict XIV. der ihn zum Erzbischofe machte, mit seinem eignen W. in der linken Hälfte, und in einem Schildhaupte mit dem W. des Camalulenser Ordens, dessen Abate visitatore er war, also einem Würdenwappen. Dasselbe findet Statt bei den Engländern nach Nisbet, Guillim 391, in essay on armouries p. 146 u. auch Dallaway führt p. 377 an, daß schon ein von R. Richard II. (1377—1399) dem Moubray Herzoge von Norfolk verliehenes W. in die rechte Hälfte gesetzt worden sei. Eben so bei den Spaniern nach de Aviles 1, 149. Bei quergetheiltem Schilde aber die obere Hälfte, wie im W. d. Ginanni (Gin. 4, 84), dem Borgehe. W., Familienwappen des Papstes Paul V., welches dieser ihm bewilligte. Diese obere Hälfte gequert, diente zuweilen für zwei solcher Wappen. So nimmt im Cibo. W. (Gin. 4, 89), in so gequert oberer Hälfte die untere Stelle, oder wie es Gin. nimmt, das untere von 2 Schildhäuptern, das Wappen von Genua ein, dem Guglielmo Cibo vom Senate zu Genua ertheilt, die obere Stellr aber das vornehmere von Kaiser Maximilian bei der Erhebung des Alberico Cibo in den Reichsfürstenstand ertheilte W. Dem gleich diente auch dazu das Schildhaupt z. B. im W. d. G. Dona dalle rose (EW. G. 7, 6) und nach (Gu. 393) auch bei den Engländern. Selten in Form anderer Heroldbilder, wie einer kleinen rechten Vierung nach Guil. 392 und eines gestürzten Keiles im W. d. Rübeck (WG. 7, 7).

Am häufigsten nehmen diese Wappen in gevierten Schilden das erste, und bei Wiederholung das 4. W. ein, wie z. B. der preuß. Adler im F. Blücher. u. Hardenberg. Haxfeld. Gr. Arnim. Blumenthal. u. a. W. (PW. 1, 3. 5. 6. 17. 21) in dem d. G. Attems, Metsch u. v. a. der röm. kaiserl. Adler (ES. 12, 3. 8). So führten auch in geviertem Schilde im 1. u. 4. W. d. Rasponi (Gin. 4, 91) das Aldobrandinische W., da Papp Clemens VIII. ein Aldobrandini dieser Familie bei ihrer Erhebung in den Grafenstand dasselbe als ein Gnaden-, Günst- oder Ehrenw. zu führen erlaubte, bei der Familie eigenem im 2. u. 3. W. In einem Schildhaupte verbanden sie damit ein zweites Ehrenwappen ihnen von demselben Papse ertheilt, nämlich das päpstliche als solches, d. h. in blau einen gol. u. sil. Schlüssel in Schrägkreuz über einander gelegt. Cesare Rasponi dagegen führte nur im 1. u. 4. W. das W. Papp Alexander VII. der ihn zum Cardinal machte, und im 2. u. 3. W. sein eigenes (Gin. 4, 100).

In den angeführten Beispielen von zweierlei Ehren-, oder Günst u. Gnadenwappen ist in gevierten Schilden dem höheren, die oberste Stelle in einem Schildhaupte eingeräumt als über das übrige W. gehend. Wo diese Art der Vereinigung mehrerer solcher W. in einem Schilde nicht angewendet wird, geschieht sie in den nach dem ersten Plaze oder Felde im Schilde folgenden Feldern nach ihrem Range, wie z. B. in den F. Blücher. u. Hardenberg. W. als zweites

der Lorberkranz mit dem Befehlshaberstabe (Marschallstabe) und dem Schwerte bei dem ersten, dem Eichlaubkranze mit der Mauerkrone bei dem andern in dem 2. B. und bei beiden das silberne gefasste schwarze (eiserne) Ehrenkreuz als drittes in dem 3. B. eben so im W. v. G. Kleist v. Nollendorf, Tauentzien von Witzenberg, Dorf von Wartenberg (P.W. 1, 59. 2, 6. 16) der Lorberkranz mit dem Schwerte im 2. B. im 3. B. wiederholt, wo im 1. u. 4. B. ihres gevierten Schildes ebenfalls der preuß. Adler als erstes Ehren- u. Gnadenwappen seine Stelle hat, und das Familienwappen in einem Mittelschilde aufgelegt ist. Dreikreuz und Sterne werden bald ins 1. B. bald in einem Mittelschilde aufgelegt, wo diese Stelle sowohl für die erste wie für die letzte genommen werden kann.

Zuweilen hat dieselbe Familie in den verschiedenen Linien, oder zu verschiedenen Zeiten mit diesen Stellen abgewechselt, z. B. die Gr. von der Schulenburg (P.W. 1, 93. 94. 95), die Linien zu Hehlen, Wegendorf, Wolsburg, Hornhausen und Klosterode führen das Hauptwappen im Mittelschilde und den schwarzen zweiköpfigen Adler im 1. u. 4. Felde des Hauptschildes, die älteste Linie zu Lieberose diesen Adler im Mittelschilde und das Hauptwappen im 1. u. 4. Viertel, die Linien zu Kehnert und Trampe, zu Bodendorf, Guden und Altenhausen, so wie die jüngere Linie zu Lieberose das Hauptwappen wiederum im Mittelschilde und den preußischen Adler im 1. u. 4. Viertel, die Linie zu Angern, so wie die zu Rippen aber umgekehrt. Auch geschieht es wohl, daß Ehrenwappen als einzelne Wappenbilder mit dem schon vorhandenen Familien- oder anderem Wappen als Begleitung verbunden werden. So ertheilte die Königin Anna von England dem Contreadmirale Cloudesly Shovel zu dem Spargen in seinem Wappen zwei Lilien und einen Halbmond, 2, 1 gestellt, weil er zwei große Siege einen über die Franzosen, den andern über die Türken errungen hatte, zur ehrenvollen Auszeichnung und Erinnerung (Por. 10).

Ehrenwappen zur Belohnung, Auszeichnung bestanden vormahls auch darin, daß man dem Sieger das Wappen des Besiegten zu dem seinigen hinzufügte, z. B. dem William Clarke, der unter Heinrich VIII. Ludwig von Orleans, Herzog von Longueville zum Gefangenen machte, das Wappen dieses Herzoges in einer linken Vierung. (Guil. 395).

In Betreff der Staatsverhältnisse läßt man bei Zusammensetzung und Vereinigung von Länder- und andern Wappen am natürlichsten in der hergebrachten Rangordnung nach Kaiserthümern, Königreichen, Fürstenthümern u. auf einander folgen, und legt die Hauswappen in besondern Schilden auf, wie z. B. im Oesterreichischen und Preussischen großen Wappen, so auch die Würdewappen, wie vormahls die Wappen der Kurwürde, von Brandenburg den Jester, von Baiern den Reichsapfel, von Sachsen die Reichsschwerter u. s. w. Bei mehreren angelegten Schilden über einander ist das vornehmste gewöhnlich das oberste. Zuweilen aber enthält der Mittelschild auch ein geringeres oder später hinzugekommenes Wappen wie z. B. im Dänischen und Meckelnburg. W. im ersten die Wappen von Holstein, Stormarn u. c., im andern das W. von Schwerin. So wurde auch im Schwarzburg. Wappen der Reichsadler mit goldenem Brustschildlein, worin ein Fürstenhut, wegen der ertheilten fürstlichen Würde in einem Mittelschilde aufgelegt. Bei Vereinigung von Wappen mehrerer Königreiche, Fürstenthümer u. c. folgen diese wieder unter sich nach einander als Herrschaftswappen, Erbschaftswappen, Anspruchswappen u. s. w. Dasselbe geschieht mit den Wappen der Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien u. c., wo mehrere Bisthümer unter sich ebenfalls theils nach ihrem Range unter einander, theils nach der Zeitfolge der Erlangung derselben geordnet werden. Wird jedoch gleich im Ganzen solche Anordnung bei Vereinigung vieler Wappen in einem Schilde befolgt, so geschieht doch die Zählung der Felder nicht immer reihenweise von der Rechten zur Linken, sondern wenn mehrere Wappen für sich zusammen genommen klassenweise in einen Schild vereinigt sind: so folgen diese Klassen in einer gewissen Ordnung, mit den dazu gehörenden Wappen in ihrer Folge auf einander, und die einzelnen Wappen derselben nach ihrer Anzahl im ganzen Schilde hinter einander gezählt, können folglich nicht in ununterbrochener gewöhnlicher Reihe auf einander folgen.

Die Vereinigung eines Wappens durch Auflegung in einem Mittelschilde läßt in Ansehung des Ranges desselben schon nach dem im Vorhergehenden Vorgekommenen auch darum ungewiß, weil es als in eigener Schilde aufge-

legtes, in allen seinen Theilen sichtbar, das untere oder die untern Wappen zum Theil bedeckendes Wappen mit Recht als das erste und vornehmste kann gelten sollen; dagegen aber ein zuletzt hinzugekommenes, dem zu Gesellen man in dem früheren Wappen nichts andern wollte, und als eine Zugabe in einem eigenen Schilde auflegte, auch als letztes in der Stelle und in der Schätzung betrachtet werden kann. Es scheint darum diese Art der Vereinigung, oft wenigstens, als ein Auskunftsmittel gewählt worden zu sein, um seinem Familienwappen nichts zu vergeben, und auch das Ehrenwappen *ic.* nicht hintanzusetzen, indem man darüber in Ungewißheit läßt, welches in dieser Stelle für das erste genommen werden solle. Man findet daher, je nach dem die Ansicht war, im Mittelschilde allerlei Wappen aufgelegt, als: das Stammwappen, am gewöhnlichsten, wie die meisten Wappen der Art beweisen, besonders die Namenwappen z. B. d. Mohr, erst Mohrenrumpf im Schilde und auf dem Helme, später bei Vermehrung des W. im ersten und vierten Viertel und auf dem Helme; zuletzt bei nochmaliger Vermehrung in einem Mittelschilde aufgelegt u. auf dem rechten der drei Helme. So auch d. Fuchs (W. 1, 40), d. Gr. Löwenhaupt, Drensterna, Horn, Steenbock, Kille, Gyllenstierna u. s. w. (S. 1, 2, 4, 2, 9, 12, 3, 17, 4, 24). Bei dem Wolf. W. (S. 9, 7) würde es ungewiß sein ob dem Ehrenwappen (?), einem schwarzen Adler in Golde, im 1. W. die erste Stelle und dem Familienwappen im aufgelegten grünen Schilde einem schreitenden Wolfe und drei Lilien in der Hauptgegend silbern, die letzte Stelle gegeben sei, wenn nicht die Wiederholung des letzten, nämlich ein wachsender Wolf auf dem mittlern, als dem ersten Helme hier unter dreien, mit einer silbernen und grünen Decke und auf dem dritten zur Linken mit gol. und schwarzen Decke der schwarze Adler, bewiesen, daß hier das Familienw. als Hauptw. zu betrachten sei. — So gleichfalls das Heirathwappen, wenn die angeheirathete Person höhern Standes war, wie z. B. das Wappen der vornehmeren Frau in England (S. 343 f.), das nach Verträge oder letztem Willen vom Nachfolger oder angenommenen Sohne fortzuführende Wappen des Vorgängers; — das Amt- oder Würdewappen; — das Ehren-, Gnaden-, oder Schutzwappen; — das vornehmste Land- oder Staatswappen, das Wappen neu erlangter Herrschaften *ic.* Aber auch andere für vornehmer geachtete Wappen lassen sich als solche nicht immer erkennen, da sie nicht immer an die Stelle gesetzt sind, welche ihnen zukommt, und umgekehrt darf man nicht immer ein Wappen, welches auf der ersten Stelle steht, für das vorgezogene oder vornehmere halten.

Wenn ein mit dem früheren, also vornehmeren Stammwappen vereinigt Wappen nicht bloß die zweite Stelle einnimmt, in einem gevierten Schilde also das zweite und in Wiederholung das dritte Viertel, sondern noch einmal in einem Mittelschilde aufgelegt ist, wie dieses in manchen Wappen geschieht: — so scheint dies vor dem Tadel unnöthiger Wiederholung nur dadurch verwahrt werden zu können, daß man annimmt, man wolle dem ältern Wappen in seinem Rechte die erste Stelle zu behaupten nicht entziehen, das zweite aber nicht nachsetzen, und ihm dadurch, daß man es noch in einem Mittelschilde auflegt, gleiche Ehre erzeigen. Dies scheint z. B. der Fall zu sein bei dem Wappen d. Fr. Thum von Neuburg (S. 4, 26), dessen erstes und viertes Viertel mit dem rechten Helme das alte alleinige Wappen der Thum von Neuburg ist (S. 1, 116). Unpassend erscheint es ein hinzukommenes W. in eigenem Schilde auf dem Wschilde zwischen Helme mit ihren Zierden zu setzen, wie mit dem das österreichische Hauswappen enthaltenden Schilde auf dem G. Breunerschen W. geschehen ist (S. 6, 3), aus Noth wie man sieht T. 14, 5. da man es bei der angewendeten Theilungart des Schildes anders nicht anzubringen wußte.

11. Von den Nebentheilen des Wappens im Schilde.

§. 95. Betrachtet man den Wappenschild mit seinen Bildern mit Recht als Hauptstück des Wappens oder als das eigentliche Wappen, sofern außer ihm zu einem vollständigen Wappen noch andere Dinge gerechnet und damit verbunden werden: so erscheinen alle diese Dinge, so wichtig und bedeutend sie in verschiedener